

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)
vom 10. August 2015

Geändert am 30. Juli 2018

Geändert am 27.07.2020

Geändert am 05.05.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als Nebenfach-Studiengang angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) ist kombinierbar mit allen Bachelor-Hauptfachstudiengängen an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Bachelor-Studienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Bachelorarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese in der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekannt gegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen wird in der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekannt gegeben.

(3) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(4) Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

1. Semester:	Mindestens	0 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	15 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	25 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	30 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	40 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	45 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	55 Leistungspunkte.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
1.	Grundzüge der BWL I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2.	Grundzüge der BWL II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3.	Grundzüge der BWL III	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4.	Mathematik I *	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
5.	Marketing Management; Information und Entscheidung (ABWL I)	3	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6.	Investition und Finanzierung; Jahresabschluss und Besteuerung (ABWL II)	5	4-6	10	Grundzüge der BWL I, II und III	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
7.	Strategie und Organisation; Human Resource Management (ABWL III)	4	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

*) Studierende, die das Nebenfach BWL mit einem Hauptfach VWL kombinieren, müssen das Modul „Quantitative empirische Sozialforschung“ des Studiengangs Sozialwissenschaften (1-Fach) wählen

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den beiden BWL-Spezialisierungen ist ein Modul als Spezialisierungsmodul zu wählen. Das Spezialisierungsmodul wird im Zeugnis mit dessen Modulnamen ausgewiesen.

Nr.	Name der Spezialisierung	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
1.	(I) Marketing, Strategy and Human Resource (MSH)	6	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
2.	(II) Accounting, Finance and Taxation (AFT)	6	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.